DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT OFFICE

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG vom 29. November 2002

T 0571/02 - 3.2.4 Beschwerde-Aktenzeichen:

Anmeldenummer: 94926936.9

Veröffentlichungsnummer: 0719098

IPC: A24D 1/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Ventilierte Filtercigarette

Patentinhaber:

Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH

Einsprechender:

British-American Tobacco (Investments) Limited

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0571/02 - 3.2.4

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4

vom 29. November 2002

Beschwerdeführer: British-American Tobacco (Investments) Limited

(Einsprechender) Globe House

1 Water Street

London WC2R 3LA (GB)

Vertreter: MacLean, Kenneth John Hamson

Patents Department

British American Tobacco (Investments) Limited

R & D Centre Regents Park Road

Southampton S015 8TL (GB)

Beschwerdegegner: Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH

(Patentinhaber) Parkstraße 51

D-22605 Hamburg (DE)

Vertreter: UEXKÜLL & STOLBERG

Patentanwälte Beselerstraße 4

D-22607 Hamburg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am

20. März 2002 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 719 098 aufgrund der Regel

56 (1) EPÜ als unzulässig verworfen worden

ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: C. D. A. Scheibling

 ${\tt C.\ Holtz}$

- 1 - T 0571/02

Sachverhalt und Anträge

I. Mit Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts (Regel 56 (1) EPÜ) vom 20. März 2002 ist der Einspruch gegen das Patent Nr. 0 719 098 als unzulässig verworfen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 29. Mai 2002 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 2. September 2002 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift auch nichts enthält, was als Begründung aufgefaßt werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht Artikel 108, Satz 3 EPÜ entspricht.

2968.D .../...

T 0571/02 - 2 -

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

G. Magouliotis

C. Andries